

# Gemeinde zahlt Reifenschaden nicht

Ein Mann weicht einem Auto aus und demoliert so sein Fahrzeug: Das Landgericht Flensburg sieht ihn in der Schuld

von ANNETTE MEINKE

**FLENSBURG.** Gemeinden müssen Straßen frei von Gefahren halten. Doch wo sind die Grenzen und wann fängt die Verantwortung des Autofahrers an? In jedem Fall dient die Sicherungspflicht nicht dazu, dass Verkehrsteilnehmer das „allgemeine Lebensrisiko“ auf die Gemeinden abwälzen können, heißt es in einem Urteil des Landgerichts Flensburg.

Ein Autofahrer wollte dabei Schadenersatz von einer Gemeinde, weil er sich in Bruchstellen am Straßenrand zwei Reifen platt gefahren hatte. Doch das Gericht wies ihn ab. Es sei zu erkennen gewesen, dass die Straße in weiten Teilen nicht befestigt und der äußere Straßenrand nicht stabil sei. Entsprechend hätte er langsa-

mer fahren müssen, als er dem Gegenverkehr dorthin auswich.

„Eine Pflichtverletzung beginnt grundsätzlich erst dort, wo auch für den aufmerksamen Verkehrsteilnehmer eine Gefahrenlage überraschend eintritt und nicht rechtzeitig erkennbar ist“, schreibt das Landgericht in den Leitsätzen seines Urteils, auf das der ADAC hinweist. (Az.: 2 O 90/25)

Der Mann war wegen eines entgegenkommenden Autos auf dem rechten asphaltierten Rand weitergefahren – dabei gab es einen lauten Knall: Beide Reifen an der rechten Seite platzen, zudem wurde die Felge beschädigt, Schadenshöhe: 1400 Euro. Der Autofahrer vertrat die Ansicht, die Gemeinde wäre verpflichtet gewesen, die Bruchstellen zu reparieren oder vor ihnen zu warnen. Das sah die betroffene Gemeinde ganz anders: Die Straße stand unter regelmäßiger Kontrolle und die Schäden wären erkennbar gewesen. Die Sicherungspflicht sah sie nicht verletzt. Deshalb ging die Sache vor Gericht.

Im Detail führte das Gericht aus: Die Gemeinde muss im Rahmen des Zumutbaren alles tun, auf solche Gefahren zu reagieren, um die Verkehrsteilnehmer zu schützen.

Aber sie muss nicht für alle erdenkbaren Möglichkeiten Vorsorge treffen. Der ortskundige Mann hätte in dem Fall die schadhafte Stelle zudem selbst erkennen können. Deshalb wurde seine Klage abgewiesen.

Flickenteppiche und Kraterlandschaften: Nicht immer ist der Straßenbelag ideal.

FOTO: SEBASTIAN KAHNERT/DPA